



Massen-Niederlausitz, den 01. Juni 2026

35. Jahrgang 2026

Ausgabe Nr. **6**

Amtliche Bekanntmachungen

Jahresabschluss Massen-Niederlausitz 2020

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Massen-Niederlausitz öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 29.04.2026

gez. *Marten Frontzek*
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der Beschlüsse der 2. Sitzung des Amtsausschusses vom 06.05.2026

Öffentlicher Teil

Beschlusnummer: AA/20260506/Ö4
Lesung und Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen und Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2026 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2026 mit seinen Anlagen und Bestandteilen.

Beschlusnummer: AA/20260506/Ö5
Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2026

Der Amtsausschuss beschließt das Produktbuch für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zum Haushaltsplan 2026.

Beschlusnummer: AA/20260506/Ö6

Beschluss Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2026

Der Amtsausschuss beschließt den Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 2.000.000 EUR festzusetzen.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der Beschlüsse der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz vom 27.04.2026

Öffentlicher Teil

Beschlusnummer: GV Ma/20260427/Ö4
Beschluss zur weiteren Verfahrensweise des Brückenbauwerkes B-002-M-LT über die Gleise der DB AG bei Rehain

Die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz beschließt als weitere Verfahrensweise zum Brückenbauwerk B-002-M-LT über die Gleise der DB AG bei Rehain die Variante Nr.3 laut Anlage.

Beschlusnummer: GV Ma/20260427/Ö5
Beschlussvorlage Entbehrlichkeit Teilfläche Flurstück 1804, Flur 1, Gemarkung Massen

Die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche von circa 50 m² des Flurstücks 1804 in der Flur 1 der Gemarkung Massen.

Beschlusnummer: GV Ma/20260427/Ö6**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Massen-Niederlausitz mit seinen Anlagen**

Die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz beschließt den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Massen-Niederlausitz mit seinen Anlagen sowie den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Ebner & Stolz GmbH & Co.KG Leipzig über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020.

Beschlusnummer: GV Ma/20260427/Ö7**Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Massen-Niederlausitz.**

Die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Massen-Niederlausitz.

Nichtöffentlicher Teil**Beschlusnummer: GV Ma/20260427/N3****Beschlussvorlage Verkauf Teilfläche Flurstück 1804, Flur 1, Gemarkung Massen**

Die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz beschließt den Verkauf der genannten Teilfläche.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtsdirektor

Einladung**zur 2. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses****am Dienstag, den 16.06.2026 um 17:30 Uhr**

im Hort der KITA „Schloßzwerge“ Sallgast, Schulstraße 2-4, 03238 Sallgast

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschriftskontrolle vom 24.03.2026
3. Austausch zur Kita-Studie
4. Informationen / Sonstiges

L. Modrow
Vorsitzender des Schul- und Sozialausschusses

Einladung**zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz****am Montag, den 22.06.2026 um 19:00 Uhr**

im OT Gahro, Dorfstraße 26, Gasthof Gahro

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Niederschriftskontrolle des öffentlichen Teils vom 20.04.2026 und Bestätigung
3. Anhörung des Ortsvorstehers zum Haushalt 2026
Cr/IV/009/2026
4. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen und Bestandteilen
Cr/BV/039/2026
5. Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2026
Cr/BV/041/2026
6. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2026
Cr/BV/040/2026
7. Information der Verbandsvertreter
8. Bericht aus den Ausschüssen und dem Amtsausschuss
9. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
10. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher
11. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Anfragen Ortsvorsteher
2. Niederschriftskontrolle des nichtöffentlichen Teils vom 20.04.2026 und Bestätigung
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

Uwe Mader
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung**zur 2. Sitzung des Ortsentwicklungsausschusses Crinitz****am Montag, den 08.06.2026 um 19:00 Uhr**

im OT Crinitz, Pestalozzistraße 10, Versammlungsraum der Feuerwehr

Tagesordnung

1. Projektideen und Vorüberlegungen zu möglichen Projekten (zur Umsetzung bei Verfügbarkeit entsprechender Fördermittel)
2. Sammlung möglicher Infrastrukturprojekte für Landesfördermittel
3. Sonstiges und Informationen
4. Anfragen der Ausschussmitglieder

T. Hanka
Vorsitzender des Ausschusses

Berufung in den Ortsentwicklungsausschuss der Gemeinde Crinitz

Bekanntmachung gemäß § 44 Brandenburgische Kommunalverfassung über die Berufung von Mitgliedern in den Ortsentwicklungsausschuss Crinitz:

Frau Laura Mietk ist als Mitglied der Gemeindevertretung Crinitz und Herr Alexander Henschke als berufener Bürger in den Ortsentwicklungsausschuss berufen worden.

Meyer
Wahlleiter

Einladung zur 2. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf

am Donnerstag, den 18.06.2026 um 19:00 Uhr
im OT Lichterfeld, Forststraße 1, Gemeinderaum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 19.03.2026 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Aufstellungsbeschluss – Einleitung des Bauleitplanverfahrens „Agri-PV-Anlage in Lieskau“ *LS/BV/062/2026*
5. Beschluss des Übertragungsvertrages zur Übertragung der Wasserverteilungsanlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH auf die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf *LS/BV/057/2026*
6. Beschluss der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf und deren Benutzung *LS/BV/058/2026*
7. Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf *LS/BV/060/2026*
8. Beschluss der Satzung über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die zentralen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf *LS/BV/061/2026*
9. Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für den Wasserverband Lausitz (WAL) Senftenberg
10. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2026 *LS/IV/009/2026*
11. Lesung und Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen und Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf *LS/BV/063/2026*
12. Beschluss Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2026 *LS/BV/065/2026*
13. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2026 *LS/BV/064/2026*
14. Beschluss über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf mit seinen Anlagen *LS/BV/055/2026*
15. Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf. *LS/BV/056/2026*
16. Information der Verbandsvertreter
17. Information aus den Ausschüssen
18. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
19. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 19.03.2026 und Bestätigung
2. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
3. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Christoph Drangosch
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz

am Montag, den 08.06.2026 um 18:00 Uhr
im OT Massen, Finsterwalder Straße 21, Bürgersaal im ESC

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils vom 27.04.2026
4. Beschluss Entbehrlichkeit Grundstück inkl. Immobilie Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1034 *Ma/BV/089/2026*
5. Beschluss Entbehrlichkeit Teilfläche Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 148 *Ma/BV/090/2026*
6. Beschluss des Aufgabenübertragungsvertrages der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Massen-Niederlausitz auf die Stadt Finsterwalde, mit Ausnahme des Ortsteils Babben *Ma/BV/091/2026*
7. Beschluss des Übertragungsvertrages des wasserwirtschaftlichen Anlagevermögens der Gemeinde Massen-Niederlausitz auf die Stadtwerke Finsterwalde GmbH *Ma/BV/092/2026*
8. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2026 *Ma/IV/009/2026*
9. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen und Bestandteilen *Ma/BV/094/2026*
10. Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2026 *Ma/BV/093/2026*
11. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2026 *Ma/BV/095/2026*
12. Information Verbandsvertreter
13. Information aus den Ausschüssen
14. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
15. Anfragen und Informationen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher
16. Anfragen und Informationen der Person für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen
17. Nächster Sitzungstermin

Nichtöffentlicher Teil:

1. Anfragen und Informationen Ortsvorsteher
2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils vom 27.04.2026
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen und Informationen Gemeindevertreter

Mike Prach
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung zur 3. Sitzung des Gemeinde- und Orts- entwicklungsausschusses Massen-Niederlausitz

am Montag, den 01.06.2026, um 18:00 Uhr,
im OT Massen, Finsterwalder Straße 21, Bürgersaal im ESC

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Abstimmung über die Tagesordnung
2. Niederschrift vom 13.04.2026
3. Einwohnerfragestunde
4. Kommunale Liegenschaften – Empfehlung zur Umsetzung (auch DGH)
 - a) Empfehlung zur Entbehrlichkeit des Grundstückes inkl. Immobilie Massen, Flur 1, Flurstück 1034
 - b) Empfehlung zum Aufgabenübertragungsvertrag der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Massen-Niederlausitz auf die Stadt Finsterwalde, mit Ausnahme des Ortsteils Babben
 - c) Empfehlung zum Übertragungsvertrag des wasserwirtschaftlichen Anlagevermögens der Gemeinde Massen-Niederlausitz auf die Stadtwerke Finsterwalde GmbH
5. Empfehlung zum Umgang mit den Friedhofsflächen (politisches Grün)
6. Verschiedenes
7. Nächster Sitzungstermin

Nichtöffentlicher Teil:

1. Verschiedenes

Lutz Modrow

Vorsitzender des Ausschusses

11. Beschluss Zustimmung Errichtung einer unterirdischen Bewässerungsanlage auf dem Sportplatz Sallgast (Flurstücke 598, 599, 159 & 160, Flur 2, Gemarkung Sallgast) *Sa/BV/063/2026*
12. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2026
Sa/IV/006/2026
13. Lesung und Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen und Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Sallgast *Sa/BV/064/2026*
14. Beschluss Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2026
Sa/BV/065/2026
15. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2026
Sa/BV/066/2026
16. Information aus den Ausschüssen
17. Information der Verbandsvertreter
18. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
19. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 19.02.2026 und Bestätigung
2. Beschluss Verkauf Teilfläche Flurstück 98, Flur 1, Gemarkung Göllnitz
Sa/BV/056/2026
3. Beschluss Verkauf Flurstück 97, Flur 2, Gemarkung Sallgast
Sa/BV/054/2026
4. Beschluss zum Aufstellen eines Containers auf dem Sportplatz in Sallgast
Sa/BV/059/2026
5. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
6. Anfragen Gemeindevertreter

Frank Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzel Exemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78217 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel, Cheffassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Einladung zur 2. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast

am Donnerstag, den 11.06.2026 um 19:00 Uhr
im OT Göllnitz, Saadower Straße 1, Gaststätte „Ruben's Erbkrug“

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 19.02.2026 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Straßensanierung „Rosengasse“ in Göllnitz – Information des Planers und Abstimmung zur Planung *Sa/BV/060/2026*
5. Projektvorstellung Göllnitz Repowering Windenergieanlagen
6. Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnen am Sportplatz in Sallgast“ der Gemeinde Sallgast
Sa/BV/057/2026
7. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnen am Sportplatz in Sallgast“ der Gemeinde Sallgast *Sa/BV/058/2026*
8. Beschluss Entbehrlichkeit einer Teilfläche Flurstück 98, Flur 1, Gemarkung Göllnitz
Sa/BV/055/2026
9. Beschluss Entbehrlichkeit einer Teilfläche aus den Flurstücken 31 und 32, Flur 2, Gemarkung Sallgast *Sa/BV/061/2026*
10. Beschluss Zustimmung zur Errichtung eines Soccer-Courts auf den Flurstücken 159 & 160, Flur 2, Gemarkung Sallgast
Sa/BV/062/2026



AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



35. Jahrgang 2026

Massen-Niederlausitz, den 01. Juni 2026

Ausgabe Nr. **6**

Crinitzer Kinderwelt setzt auf Kneipps Werte

Die positive Wirkung von Wasser auf den Körper, gesunde Ernährung mit Kräutern aus der Natur und Achtsamkeit mit dem eigenen Ich – was hier klingt wie ein Wochenendkurs für gestresste Manager wird in der Crinitzer Kinderwelt täglich gelebt. Bereits vor knapp zwei Jahren hat sich die Kita in Trägerschaft des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) auf den Weg gemacht, die Einrichtung nach den Lehren von Sebastian Kneipp auszurichten. Vor kurzem konnten sie nun die offizielle Zertifizierung des Kneipp-Bundes entgegennehmen.

Diese Siegelverleihung war Ziel und Start zugleich. Ihr ging nicht nur eine lange Planung mit einer Neuausrichtung der pädagogischen Konzeption voraus. Die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vor allem die Umsetzung und Dokumentation in einer 18-monatigen Praxisphase waren außerdem wesentliche Schritte. Begleitet wurde die Kita dabei von den Kneipp-Bund Landesverbänden Berlin-Brandenburg und Sachsen sowie dem Kneippverein Lausitz e.V..

Dass dieser Anfang überhaupt möglich war, sei vor allem der unvoreingenommenen Unterstützung der Eltern, des Kita-Personals und des Trägers zu verdanken, sagt Kita-Leiterin Jen Scholz. „Wir sind hier so ein tolles Team und haben so offene Eltern, die die Idee komplett positiv aufgenommen und uns durch den Prozess begleitet haben. Das ist wirklich großartig“, beschreibt die Kita-Leiterin.

Und dass es vor allem den Kindern guttun und Spaß macht, merkt man in täglichen Umgang. „Mein Sohn erzählt zuhause davon, zeigen mir Pflanzen im Garten oder Yoga-Übungen und möchte, dass ich mit ihnen barfuß im Schnee laufe“, erzählt Isabell Baumert, Mutter eines Sohnes, der die Einrichtung besucht, und ebenso Mitglied des Kita-Ausschusses.

Dieses tägliche Bewusstsein, das konstante Vorleben der Kneipp'schen Werte im Kita-Alltag ist die Basis für die Zuerkennung des Kneipp-Siegels. Wie Ursula Langer, Vorstandsvorsitzende des Kneipp-Landesverbandes Berlin-Brandenburg, erklärte, werde die Überprüfung der täglichen Umsetzung sehr ernst genommen. Das Zertifikat erhalte eine Kita nur, wenn die Lehren nach Kneipp auch im täglichen Umgang mit den Kindern angewendet werden. Dazu gehöre beispielsweise auch eine Wasseranwendung täglich.



Eine dieser Techniken konnten die Gäste, die von Seiten der unterstützenden Vereine und Landesverbände, des Trägers, des Kita-Ausschusses und der Elternschaft zahlreich zur Siegelverleihung gekommen waren, selbst ausprobieren. Ein belebendes Armbad wirkte durchblutungsfördernd und ließ die Teilnehmenden gleich wacher werden. Auch eine entspannende Traumreise und eine kindgerecht gestaltete Yoga-Einheit konnten die Gäste miterleben und so mit den eigenen Sinnen erfahren, was die Crinitzer Kita-Kinder nun ihren Alltag nennen.

Sarah Große
Redaktion AKE

Kita-Umbau in Lichterfeld gestartet

Im November 2021 bot sich an der Kita Lichterfeld schon einmal ein ganz ähnliches Bild. Die Container für die Modulbauweise, mit der die Kita erweitert werden sollte, wurden angeliefert und aufgebaut. Schon damals war klar: die Genehmigung für diesen Anbau gilt nur auf begrenzte Zeit. Nach spätestens fünf Jahren muss eine dauerhafte Lösung her.

Die vergangenen Jahre wurden nun intensiv zur Planung genutzt. Wie hoch ist der Bedarf an Kitaplätzen jetzt und in der Zukunft? Welche neuen Standards müssen eingehalten werden? Wie kann das vorhandene Gebäude bestmöglich als Kita genutzt werden und woher kommt eigentlich das Geld für den Umbau?



Nach Klärung all dieser Fragen wurden dann auch die Eltern mit ins Boot geholt, denn für ihre Kinder musste für die Bauphase eine Ausweichmöglichkeit gefunden werden.

Die Kinder wurden mit ihren Erziehern und Erzieherinnen auf andere Kitas des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) verteilt. Wenige Eltern entschieden sich für die Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte außerhalb des Amtes. Nach Ostern begannen schließlich die Arbeiten im Gebäude. Alles musste ausgeräumt und anderweitig untergestellt werden. Mitte Mai wurden nun die verbindenden Holzbauten entfernt und die Container abgebaut.

Neu entstehen sollen nun zwei großzügige dauerhafte Anbauten. Außerdem soll das Obergeschoss des Gebäudes saniert werden. Dort sollen ein großer Bewegungsraum und Aufenthaltsräume für das Kita-Personal entstehen.

Sarah Große
Redaktion AKE

Amazon-Team bringt Farbe auf Massener Pausenhof

Im Gewerbegebiet beginnt der Bau des Rechenzentrums von Amazon Web Services. Während aktuell noch die Baustelleneinrichtung und der Aushub von Erde in vollem Gange sind,



kommen die ersten Effekte der Unternehmensansiedlung bereits in der Kommune an.

Teil der Unternehmenspolitik von Amazon ist es, sich an den Standorten auch jenseits des Firmengrundstücks am gesellschaftlichen Leben und sozialen Projekten in den Orten zu beteiligen. Dafür gibt es innerhalb der Amazon-Unternehmensgruppe ein Freiwilligen-Programm, an dem Mitarbeitende verschiedener Standorte teilnehmen können.

Eines dieser Projekte fand vor Kurzem an der Kita „Schlaumäuse“ in Massen statt. Kita-Leiterin Kirstin Naupold begrüßte am Vormittag des 5. Mai ein zehnköpfiges internationales Team, das gemeinsam mit einigen Erzieherinnen und Erziehern der Kita, das Gelände für die Kinder verschönern wollte.

Leider machte der starke Regen an diesem Tag einen Strich durch die eigentlichen Planungen. Für das große Schachbrett, die Hopse-Kästchen und anderen Spiele, die mit Betonfarbe zur dauerhaften Nutzung auf den Schulhof gemalt werden sollten, war der Untergrund zu nass. Auch das Streichen der Terrassenüberdachung an der Kita konnte aufgrund der Feuchtigkeit nicht umgesetzt werden. Dafür trotzten die Helferinnen und Helfer beim Vorbereiten einer Kugelbahn im Garten der Vorschule dem Regen und stachen kräftig die Grasnarbe ab.

Um die durch das Unternehmen finanzierten Outdoor-Schachfiguren und Fahrzeuge trotz des Regens überreichen und vor allem diese auch gleich nutzen zu können, malte das Team schließlich in der Regenpause ein Schachbrett und andere Spiele mit Kreide auf das Pflaster. Die Begeisterung der Kinder konnten die Amazon-Volunteers dann miterleben, als die ersten Hortkinder nach Schulschluss auf den Pausenhof kamen und sofort zu spielen begannen.

Teamleiterin Patricia Schade erklärte, dass diese sozialen Tage innerhalb des Unternehmens sehr beliebt seien, um sich gegenseitig kennenzulernen. „Durch die Größe unseres Unternehmens und die vielen verschiedenen Standorte kennen sich die Mitarbeitenden oft nur aus Online-Meetings oder durch E-Mail-Kontakte. An den Social-Days haben sie mal die Möglichkeit, sich im wahren Leben zu begegnen.“

Sarah Große
Redaktion AKE

Neues Ganztagsangebot bringt Pferde in die Schule

Pferde sind einfühlsame und treue Begleiter des Menschen. Früher als starke Arbeitstiere unerlässlich, sind sie heute vor allem in Hobbyhaltungen, Zuchtgestüten und im Pferdesport zu finden. Dass es mehr braucht als einen Stall und ein bisschen Heu, können Schülerinnen und Schüler der Grund- und Oberschule Massen seit Kurzem im Ganztagsangebot „Pferde in der Schule“ erfahren.

Bereits vor vier Jahren entstand die Idee zu diesem Projekt. Es brauchte viele Gespräche, reichlich Durchhaltevermögen und Überzeugungskraft und schließlich auch Fördermittel für die Finanzierung. Dabei sei es vor allem dem unermüdlichen Engagement von Lehrer Daniel Pospischil zu verdanken, dass die Schule nun mit diesem Alleinstellungsmerkmal im Ganztagsprogramm aufwarten könne, erklärte Schulleiter Christian Rasemann.

Einmal pro Woche, aktuell dienstags in der 7. und 8. Stunde, tauchen die Jungen und Mädchen der dritten bis neunten Klasse nun in die faszinierende Welt der Pferde ein. Dabei lernen sie nicht nur die richtige Fütterung und Pflege, die Entwicklung vom Uppferd zum Hauspferd oder die Anatomie kennen. Herzstück der Ausbildung ist vor allem der praktische Umgang mit den Tieren. Ob Putzen, Bürsten oder Hufpflege, Füttern oder Halfter anlegen – all das und vieles mehr soll während der Stunden vermittelt werden. Ziel der mehrjährigen Ausbildung ist der „Pferdeführerschein Umgang“ sowie im nächsten Schritt eine Einführung in die „Kunst des Fahrens“. Dafür sollen unter anderem das Aufschnirren und Anspannen an der Kutsche gelehrt werden.

Daniel Pospischil lobte vor allem die Unterstützung der vielen Partner, ohne die das Projekt nicht möglich sei. So werde beispielsweise die Ausbildung durch Boris Zeugner aus Wormlage abgedeckt, der als anerkannter Trainer alle entsprechenden offiziellen Lizenzen innehat. Die Tierarztpraxis Kreher und Stamnitz bringe den Kindern alles rund um die Gesundheit und Anatomie der Vierbeiner näher, so Pospischil. Auch Massener Vereine sind an dem Projekt beteiligt. So stellt der Verein zur Förderung des Landlebens Massen-Niederlausitz im Garten seines Vereinshauses eine Fläche für die Ausbildung bereit. Der Massener Reit- und Fahrverein unterstützt als Kooperationspartner und Verbindungsglied zwischen der Schule und dem Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht (FN). Der Förderverein der GOS Massen erklärte sich bereit, bei der umfangreichen Dokumentation und Abrechnung der Fördermittel behilflich zu sein.

Der Mehrwert für die Kinder zeigt sich schon beim ersten Blick in deren Gesichter. Die Freude über die Tiere ist riesig. Der

Umgang mit Tieren stärkt die Persönlichkeit und das Selbstvertrauen. Außerdem werden Koordination, Motorik und Wahrnehmung gefördert. Nicht zuletzt soll das Angebot auch zur Chancengleichheit beitragen. Hier soll jedem Kind, unabhängig von finanziellen Voraussetzungen oder Vorkenntnissen, der Zugang zum Pferdesport ermöglicht werden.

Sarah Große
Redaktion AKE

Neue Friedenseiche für Sallgasts Dorfmitte

Sallgast hat nun eine neue Friedenseiche. Zwar ist sie noch klein, doch die Botschaft hat bereits jetzt eine große Bedeutung. Die alte Friedenseiche, die bereits seit 1873 den Dorfkern von Sallgast schmückte, musste aufgrund ihrer Verkehrsgefährdung bereits im August 2024 gefällt werden. Ein Fäulnisbefall hatte dem alten Baum stark zugesetzt, sodass er nicht mehr zu retten war. Bei der Fällung wurden mehrere Baumscheiben angefertigt, die derzeit auf dem Schlosshof trocknen und später als Erinnerung ins Museum einzuziehen sollen.

Ortsvorsteher Hartmuth Hofmann und Förster Bernd Friedrich schmiedeten nun schon länger den Plan zur Neupflanzung einer Eiche auf dem Dorfplatz. Dazu wurde eine kleine Arbeitsgruppe gegründet, der auch Jochen Müller und Roland Strauch beiwohnten. Am 20. März 2026 war es dann endlich soweit. Pünktlich zum Frühlingsanfang fand eine kleine Traubeneiche ihren neuen Platz. Zuvor hatte die Arbeitsgruppe das Pflanzloch vorbereitet, die Erde gegen Kompost getauscht und mit Pferdemist gedüngt. Auch ein Pfahl zur Stabilisierung des kleinen Setzlings durfte nicht fehlen.

Begleitet von Glockenläuten und dem symbolischen Aufsteigen von Friedenstauben setzten schließlich die Kinder der Kita „Schlosszwerge“ den Baum ein und sorgten mit kleinen Gießkannen für das erste Wasser.

Sarah Große
Redaktion AKE





20 Jahre Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz

20 Jahre Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz ist es wert zu feiern. Deshalb luden wir, das Kollegium der Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz, zu einer Festveranstaltung mit anschließendem Schulfest ein. Dieses Jubiläum fiel gleichzeitig in den Zeitraum der Europawoche, sodass wir beides in Form eines Schulfestes am 6. Mai ab 14 Uhr verbinden konnten.

Der Einladung folgten ehemalige Schüler, Kollegen und Kooperationspartner, aber auch viele Besucher aus dem Ort.

Nach einem großartigen Programm mit Liedern, Gedichten, Sketchen, Musikstücken und Tänzen der Crinitzer Schüler wurde die Festveranstaltung eröffnet.

In ihren Reden hoben die Schulleiterin Frau Förster und Herr Donat von Sielmanns Naturlandschaften Wanninchen die gute Zusammenarbeit über viele Jahre bei gemeinsamen Projekten und Aktivitäten hervor. Beide verwiesen auf die Leistungen von



Heinz Sielmann als Tierfilmer und seinen Einsatz für die Natur. Die Werte wie Neugier, den Respekt gegenüber der Natur und den Einsatz für die Umwelt trägt die Schule im Schulalltag z.B. bei der Pflege von Fischen und Schnecken sowie des Naturerlebnisgeländes weiter.

Anschließend hatten die Gäste Gelegenheit, sich bei einem Rundgang durch die Schule zu informieren. Dabei hoben sie das Engagement und die gute pädagogische Arbeit der Lehrkräfte hervor.

An verschiedenen Stationen und Aktionen feierten die Kinder auf dem geschmückten Schulhof und im herausgeputzten Schulhaus. So konnten sie Tischtennis oder Schach spielen, sich auf der Yogamatte entspannen, ihr Wissen über die Natur testen, Mikroskopieren, Speckstein schnitzen, europäische Spiele oder Geschicklichkeitsspiele des Spielmobils des ASB testen.

Besonders schön war es, bekannte Gesichter wiederzusehen, Anekdoten auszutauschen und bei Kaffee und Kuchen ins Gespräch zu kommen.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Freunde unserer Schule, die mit uns feierten und uns beschenkten sowie an die Eltern, die uns mit einem prächtigen Buffet verwöhnt haben.

Das Kollegium der Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz

Klassenfahrt – ein echter Erfolg!

Die Klasse 4m der Grund- und Oberschule Massen hatte von Mittwoch, den 15. April 2026, bis Freitag, den 17. April 2026, ihre erste Klassenfahrt.

Nachdem alle Kinder von ihren Eltern zum Schullandheim „Täubertsmühle“ gebracht wurden, stürmten wir alle sofort auf den sehr schön angelegten grünen Spielplatz. Anschließend malten wir Schilder für unsere Türen.

Ein besonders gemeinschaftliches Erlebnis war der Besuch des Bauernmuseums in Lindena. Hier erlebten wir eine Schulstunde wie vor 100 Jahren. Außerdem durften wir miterleben, wie eine





Familie damals gelebt hat. Am Ende bekamen wir noch leckere Waffeln. Auch die Hin- und Rückfahrt mit der Kutsche war ein echtes Highlight.

Die zwei Tage ließen wir am Lagerfeuer ausklingen, erzählten uns dabei Geschichten und genossen Stockbrot. Natürlich durfte eine Disco nicht fehlen. Es passte einfach alles. Die Stimmung war super. Unsere Klasse war ein tolles Team und auch das Wetter war auf unserer Seite.

Ein großes Dankeschön geht an das Schullandheim „Täubertsmühle“, an unsere hilfsbereite Lehrerin Frau Kösling und an Frau Klein. Sie hat sich getraut, uns zu begleiten – echt mutig.

Als wir angekommen waren, hatten wir Bedenken, wie es wohl werden wird. Jetzt freuen wir uns auf die nächste Klassenfahrt, weil wir wissen: Die nächste Klassenfahrt wird sicher genauso atemberaubend wie unsere erste.

Die Klasse 4m



Polizei-Projekttag in Sallgast

Am 11.05. und 12.05.2026 besuchte die Polizei die Grund- und Oberschule Massen am Standort Sallgast, um mit den Schülerinnen und Schülern der Klassen 2 und 3 wichtige Projektstunden zu den Themen Gewalt, Mobbing und Verhalten gegenüber fremden Personen durchzuführen.

In drei Gruppen arbeiteten die Kinder gemeinsam mit Frau Müller, Herrn Bensch und Frau Dittrich engagiert an verschiedenen Aufgaben und Gesprächen. Durch anschauliche Beiträge, offene Diskussionen sowie das Erarbeiten von Lösungen und Strategien konnten die Schülerinnen und Schüler viele wichtige Erfahrungen sammeln und ihr Wissen erweitern.

Die Kinder beteiligten sich interessiert und aktiv an den Gesprächen und zeigten großes Verständnis für ein respektvolles und sicheres Miteinander.

Die Schule möchte sich herzlich bei Frau Müller, Herrn Bensch und Frau Dittrich für die tolle Zusammenarbeit, die spannenden Projektstunden und ihr großes Engagement bedanken.



Projekttag in Groß Jehser

Am 26.03.2026 fuhr die Klasse 5s ins Schloss Groß Jehser. Empfangen wurden wir von den Schlossherren, Siegfried Kühn und Irma Grefte, der Künstlerin Katrin Meißner und Frau Hackenschmidt. Nach dem Erkunden der Schlossumgebung und dem Sammeln von Naturmaterialien stärkten wir uns ausgiebig. Anschließend bekamen wir eine Schlossführung.

Am Nachmittag gestalteten wir unter Anleitung der Künstlerin Leinwände mit Kreide, Kohle und viel Farbe. Daraus entstanden





wunderschöne kleine und große Bilder, die demnächst bei einer Ausstellung im Schloss präsentiert werden.

Nach sechs Stunden voller Eindrücke und fleißigen Arbeitens an den Kunstwerken holte uns ein, vom Verein „Land und Dorfkultur“ Groß Jehser e.V. gesponserter Bus, wieder ab.

Es war ein unvergesslicher Tag und wir bedanken uns herzlich bei den vier Gastgebern für die vielen Einblicke ins Schloss, die künstlerische Unterstützung beim Zeichnen und die gute Versorgung mit Essen und Trinken vor Ort.

Jugend packt an Aktion – erfolgreich

„Sie wollen nicht, sie können nicht“, so hört man es immer wieder mal, wenn von Kindern und Jugendlichen die Rede ist. Insgesamt 99 Gruppen von Kindern oder Jugendlichen im Landkreis haben das Gegenteil bewiesen und sich in diesem Jahr erfolgreich an der „Jugend packt an Aktion – ein Wochenende für Elbe-Elster“ beteiligt und waren fleißig für ihren Ort, ihre Gemeinde im Einsatz.



Im Amt Kleine Elster waren es neun Gruppen, davon vier Jugendfeuerwehren, vier Jugendclubs und ein Verein. Es wurden Spielgeräte und Bänke gestrichen, auch eine Feierhalle erhielt einen neuen Anstrich, Spielplätze wurden vom Dreck und alten Laub befreit, Unkraut auf Gemeindeflächen beseitigt, Parkwege von Ästen und Laub beräumt, Müll gesammelt und vieles mehr. Voller Eifer waren die Kinder und Jugendlichen dabei, als ich sie vor Ort besuchte und ihnen den Gruß des Landrates, eine Urkunde und jeweils 50 € vorbeibrachte. Eine Anerkennung, die im Jugendhilfeausschuss in den letzten Jahren immer wieder beschlossen wurde, um das Gemeinschaftsgefühl zu stärken und den Beteiligten nach getaner Arbeit einen kleinen Imbiss zu ermöglichen, etwas zu trinken oder ein Eis.

Fast überall wurden die Kinder und Jugendlichen von erwachsenen freiwilligen Helfern unterstützt. Ortsvorsteher und Bürgermeister freuten sich über den Einsatz in ihrem Ort und dankten Beteiligten. Auch ich freue mich über die Kinder und Jugendlichen, die mitgemacht haben und ihren Ort an manchen Stellen schöner machten.

Cordula Mittelstädt
Jugendkoordinatorin





Sprechtage Kinder-, Jugend- und Familienkoordinatorin des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Cordula Mittelstädt

Sprechtage dienstags im Energie-Service-Center Massen, Finsterwalder Straße 21, Zimmer 211, von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Kontakt: 0152-33992792 · E-Mail: mittelstaedt@juri-ev.de

Neugeborene

Zum freudigen Ereignis liebe Wünsche für Eltern und Kind – ab sofort auf Schritt und Tritt, gehen zwei kleine Füßchen mit!



Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) begrüßt und beglückwünscht alle neugeborenen Kinder:

Winderlich, Miro Lasse, Massen-Niederlausitz OT Massen

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117
Notruf für Akutfälle: 112

Veranstaltungen Juni 2026

Datum	Zeit	Veranstaltung
Sa. 06.06.	Einlass 18.00 Uhr Beginn 19.00 Uhr	<i>Celtic Music Festival</i> Besucherbergwerk F60, Lichterfeld
Fr.-So. 19.-21.06.	täglich ab 10.00 Uhr	<i>US Car & Bike Evolution</i> Besucherbergwerk F60, Lichterfeld
Sa./So. 20./21.06.	Samstag ab 15.00 Uhr Sonntag ab 11.00 Uhr	<i>Oberdorffest in Massen</i> Massen, Am Mühlberg/Gröbitzer Weg
Sa. 20.06.	10.00 bis 17.00 Uhr	<i>Dollenchener Nutzfahrzeugtreffen</i> Gasthaus Stuckatz
Sa. 27.06.	ab 18.00 Uhr	<i>Sommerfest auf Alwines Hof</i> Schacksdorf, Dorfstraße 22
Sa./So. 27./28.06.	Samstag ab 15.00 Uhr Sonntag ab 11.00 Uhr	<i>56. Babbener Festtage</i> im Dorfkern von Babben
Sa./So. 27./28.06.		<i>120 Jahre Freiwillige Feuerwehr und Parkfest Sallgast</i> Sallgast, Festwiese am Schloss

Sie planen eine Veranstaltung in unserem Amtsgebiet? Ob Konzert, Dorffest oder Kunstausstellung – wir nehmen Ihr Event gerne in unseren Veranstaltungskalender auf und veröffentlichen es außerdem auf unserer Internetseite. Senden Sie uns dazu bitte rechtzeitig eine E-Mail an info@amt-kleine-elster.de, in der das Datum, die Uhrzeit, der Ort und der Veranstaltungstitel genannt sind.

Evangelische Kirchengemeinden in der Region – Juni 2026

Gottesdienste:

Massen

07.06. um 10.00 Uhr
21.06. um 10.00 Uhr

Betten

07.06. um 10.00 Uhr

Lieskau

07.06. um 11.00 Uhr

Sallgast

21.06. um 09.00 Uhr

Dollenchen

21.06. um 10.00 Uhr

Göllnitz

21.06. um 09.00 Uhr

Lichterfeld

21.06. um 09.00 Uhr

Familientag in Massen:

20.06. um 09.30 Uhr auf dem Kirchhof

Konzert:

27.06. um 16.00 Uhr mit Dilian Kushev in der Kirche in Fürstlich Drehna

Sommerkirche:

28.06. um 14.30 Uhr in Breitenau
(zentraler Gottesdienst im Freien, im Anschluss mit Kaffee und Kuchen)

Gemeindenachmittage:

Betten	10.06. um 15:00 Uhr
Lieskau	17.06. um 14:00 Uhr
Dollenchen	18.06. um 15:00 Uhr
Sallgast	19.06. um 15:00 Uhr
Crinitz	23.06. um 14:30 Uhr
Massen	24.06. um 15:00 Uhr

Ausflug:

mit dem Bus zum Ostdeutschen Rosengarten in Forst
Treffpunkt ist am 09.06. um 08.45 Uhr am Pfarrhaus in Massen.
Abfahrt Massen Pfarrhaus um 09.00 Uhr.
Rückkunft Massen Pfarrhaus gegen 19.50 Uhr.
Anmeldeschluss ist der 01.06.
(weitere Zu- und Ausstiegsmöglichkeiten sind geplant, bitte erfragen Sie diese bei der Anmeldung zum Ausflug im Pfarramt Massen, Tel.: 03531/8061)



Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Amtsgericht Bad Liebenwerda
Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, den 07.07.2026 um 13:00 Uhr
im Amtsgericht Bad Liebenwerda,
Sitzungssaal 1,
Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ponnsdorf

Gemarkung: Ponnsdorf, **Flur:** 1, **Flurstück:** 25
Wirtschaftsart und Lage: Waldfläche, Wasserfläche
Anschrift: An der Gemarkung Gröbitz
m²: 42.797
Blatt: 221

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um eine besondere und innerhalb eines Fauna-Flora-Habitat-Gebietes gelegene Fläche der Land- und Forstwirtschaft.;

Verkehrswert: 29.700,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen: Frau Brandt und Frau Jannusch, Tel. 035341 604-0. Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Eisenblätter
Rechtspfleger

Beglaubigt

Horn
Justizobersekretär

Landkreis Elbe-Elster
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft
AZ: 39/39-26-10(AV05052026)bu

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung und der frühzeitigen Erkennung der Newcastle Disease (ND)

Seit Februar 2026 wurden in Geflügelhaltungen in Brandenburg eine Vielzahl von Ausbrüchen der Newcastle Krankheit (Newcastle Disease, ND) amtlich festgestellt. Durch die hohe Wider-

standsfähigkeit und Infektiosität verursachte die Newcastle-Krankheit innerhalb kurzer Zeit einen sehr hohen Schaden.

Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers in Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) und Taubenbestände ordnet der Landkreis Elbe-Elster folgende Maßnahmen an:

1. Verbot von Geflügelausstellungen und Veranstaltungen

Alle Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben (insbesondere Taubenaufflässe) sind untersagt.

2. Vorbeugung und frühzeitige Erkennung der Newcastle-Krankheit

Alle Geflügelhaltungen ab einer Verlustrate innerhalb von 24 Stunden von:

- 3% bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
- 1% bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder
- einer auffälligen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtsgrundlage

sind dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL), des Landkreises Elbe-Elster, sofort zu melden (Telefon: 03535/462681, E-Mail: veterinaeramt@lkee.de) und die betroffenen Tiere sind durch amtlich entnommene Proben virologisch auf die Newcastle-Krankheit untersuchen zu lassen.

3. Anzeigepflicht und Impfpflicht

Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner, Tauben oder Laufvögel), unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen, soweit noch nicht geschehen. Weiterhin weist das AVLL auf die bestehende Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit hin. Diese Pflicht gilt unabhängig von der Größe des Bestandes sowohl für gewerbliche Geflügelhaltungen als auch für private Hobbyhaltungen jeder Größe.

4. Biosicherheitsmaßnahmen

Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Bestand in Berührung kommen oder den Bestand betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- a) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- b) Die Ställe oder sonstige Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 Grad zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- c) Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

fizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

- d) Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- e) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- g) Eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion ist vorzuhalten.
- h) Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
- i) Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- j) Schuhe sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Aufzeichnungspflicht

Tierhalter haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen und dem Veterinäramt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.

6. Tierkörperbeseitigung

Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten, gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem, beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:

SecAnim GmbH,
Neuzeller Str. 29, 03172 Guben, OT Bresinchen,
Tel: 03561/684611/-12,
Fax: 03561/684620

7. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) entfällt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen die Anordnungen dieser Verfügung. Für davon nicht erfasste Maßnahmen wird die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:**Sachverhalt**

Die Newcastle- Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Virus-erkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch ein Paramyxovirus (APMV). Die Tierseuche ist anzeigepflichtig und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden durch Atemnot, Durchfall, Legeleistungsabfall und neurologische Störungen. Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig. Die Übertragung erfolgt direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter, Eier oder Transportkisten. In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen, auch für Hobbyhaltungen. Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z. B. Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.)

Für Betriebe, die aus erwerbswirtschaftlichen Gründen Geflügel halten, sind Ausbrüche im eigenen Bestand sowie auch in unmittelbarer Nähe existenzbedrohend.

Seit Februar 2026 wurden in Geflügelhaltungen im Land Brandenburg mehrere Ausbrüche der Newcastle- Krankheit amtlich festgestellt. Weiterführende virologische Untersuchungen charakterisieren die bisher aufgetretenen ND- Viren als Genotyp VII. Insbesondere Bestände mit Jungtieren zeigten eine deutliche Klinik und erhöhte Verluste, da noch keine ausreichende Immunantwort aufgebaut werden konnte. Auch Legehennen zeigten eine zurückgehende bis ausbleibende Legeleistung. Aufgrund der hohen Widerstandsfähigkeit und Infektiosität verursachte die Newcastle- Krankheit mit dem Genotyp VII innerhalb kurzer Zeit einen sehr hohen Schaden. Bisher mussten bereits mehr als 3,5 Mio. Hühner und Puten getötet werden. Weitere Ausbrüche sind zu befürchten. In einem Taubenbestand in Brandenburg konnte ebenfalls eine Infektion mit einem Newcastle-Virus nachgewiesen werden. Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers in weitere Geflügelbestände und deren Auswirkungen, sind per Erlass des Ministeriums vom 29.04.2026, von den Landkreisen und kreisfreien Städten deshalb die unter 1. und 2. aufgeführten zusätzlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen anzuwenden und durchzusetzen.

rechtliche Würdigung

Der Landkreis Elbe-Elster ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG). Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL) trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Die Bekämpfung der Newcastle- Krankheit ist in der Verordnung (EU) 2016/429 und in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Newcastle- Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst a) sublit. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1

Buchst. a) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882.

Die angeordneten Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des gesetzlich eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, die Verbreitung des Virus zu verhindern, ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche schnellstmöglich zu bekämpfen und der Verbreitung entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziels steht. Individuelle Interessen des von dieser Tierseuchenallgemeinverfügung betroffenen Personenkreises haben angesichts der Seuchensituation ausnahmsweise hinter dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Seuchenbekämpfung zurückzutreten.

Zu 1. Verbot von Geflügelausstellungen und Veranstaltungen

Um eine weitere Verbreitung des Aviäre Paramyxovirus 1 und damit weitere Erkrankungsfälle in Geflügelbeständen zu verhindern, wird das Zusammentreffen von Geflügel oder Tauben aus verschiedenen Beständen im Rahmen von Ausstellungen oder anderen vergleichbaren Veranstaltungen auf Grundlage des §16a der Geflügelpestverordnung in der Fassung vom 23. Dezember 2005 untersagt. Dadurch soll verhindert werden, dass der Erreger aus einem Bestand mit einer noch nicht erkannten Infektion mit dem Aviäre Paramyxovirus 1 in weitere Haltungen verschleppt wird. Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern.

Zu 2. Vorbeugung und frühzeitige Erkennung der Newcastle- Krankheit

Zum Schutz vor der Verbreitung und Einschleppung des Erregers in weitere Tierbestände ist eine frühestmögliche Entdeckung des Erregers notwendig. Nur dadurch kann der Seuchenherd so früh wie möglich getilgt werden und eine Übertragung auf weitere Bestände verhindert werden. Daher ist es notwendig bei Verlusten innerhalb von 24 Stunden in den genannten Höhen sofort das AVLL zu informieren, um die verendeten Tiere auf das Aviäre Paramyxovirus 1 untersuchen zu lassen.

Zu 3. Anzeigepflicht und Impfpflicht

Gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 2 Geflügelpest-Verordnung hat, wer Geflügel halten will, der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 S. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. Der § 26 Abs. 1 S. 2 ViehVerkV gilt entsprechend.

Nach § 26 Abs. 1 ViehVerkV hat, wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle, vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Dies dient der behördlichen Erfassung sämtlicher Tierhaltungen und ermöglicht somit eine fortlaufende Bewertung seuchenhygienischer Risiken, welche eine wesentliche Grundlage für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung darstellt. Insbesondere im Hinblick auf das Auftreten der Newcastle- Krankheit. Nur durch die Kenntnis über Standort, Haltungsform und Tierzahlen kann die zuständige Behörde im Seuchenfall gezielte Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers treffen und notwendige Schutz- und Überwachungszonen effektiv festlegen.

Gemäß § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Newcastle- Krankheit in der Fassung vom 20. Dezember 2005 hat der Besitzer eines Hühner- oder Truthuhnbestandes seine Tiere durch einen Tierarzt gegen die Newcastle Krankheit derart impfen zu lassen, dass „im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle- Krankheit gewährleistet ist“. Die Tiere sollten daher entsprechend der Gebrauchsanweisung grundimmunisiert und in einem der Dauer der Immunität entsprechenden Intervall revakziniert werden.

Zu 4. Biosicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687 haben Tierhalter zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Bestand in Berührung kommen oder den Bestand betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Für die Schutz- und Überwachungszone gelten insbesondere folgenden Maßnahmen:

Die Ställe oder sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 Grad Celsius zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren beziehungsweise Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).

Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. Schuhe sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

Zu 5. Aufzeichnungspflicht

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 muss das Veterinäramt anordnen, dass tierhaltende Betriebe eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen haben, die den Betrieb besuchen und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Nur mittels lückenloser Dokumentation des Besucherverkehrs können epidemiologische Untersuchung zur Ermittlung der Eintragsquelle und potentielle Verbreitungswege ermittelt werden.

Zu 6. Tierkörperbeseitigung

Tierhaltende Betriebe haben gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln

als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 1069/2009 beifolgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:

SecAnim GmbH
Niederlassung Bresinchen
Neuzeller Str. 29
03172 Guben
Tel.: +49 (0) 3561 6846 11/-12
Fax: +49 (0) 3561 6846 20
E-Mail: tierannahme.bresinchen@secanim.de

Die ordnungsgemäße Beseitigung soll die Gefahr der Verschleppung des Virus durch die Beseitigung von Tierkörpern oder Tierkörperteilen durch nicht autorisierte Betriebe oder Personen auf ein Minimum reduzieren.

Zu 7. Sofortige Vollziehung

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Newcastle- Krankheit unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wären sowie dadurch den empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt würden. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenprävention erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der einzelnen Tierhalter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung im Rahmen eines möglichen Gerichtsverfahrens hinauszuschieben. Die notwendigen Maßnahmen müssen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Bei einer zeitlichen Verzögerung durch mögliche Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung würde die Gefahr der nicht rechtzeitigen Erkennung und/oder Verbreitung der Newcastle- Krankheit die Aus- bzw. Verbreitung begünstigt.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter bzw. Veranstalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Zu 8. Inkrafttreten

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann in der Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wur-

de in Punkt 8. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Hinweis Zuwiderhandlungen:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 3 und § 7 des Gesetzes zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union (Tiergesundheitsrechtliches Bußgeldgesetz - TierGesBußG) mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ein gegen diese Allgemeinverfügung eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ABl. L 84 vom 31.3.2016, pp. 1–208, in der geltenden Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen ABl. L 174 vom 3.6.2020, pp. 64–139, in der geltenden Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen C/2018/7920 ABl. L 308 vom 4.12.2018, pp. 21–29, in der geltenden Fassung
- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), in der geltenden Fassung

- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG-TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5), in der geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), in der geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499), zuletzt geändert am 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9), in der geltenden Fassung

Herzberg, 5. Mai 2026

Im Auftrag

Mareike Wohler

Amtstierärztin

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes “Obere Dahme/ Berste”

Verbandssitz:

15926 Luckau OT Görldorf Garrenchen Nr. 16

Telefon: 03544 – 4290

E-Mail: info@guv-garrenchen.de;

Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“ sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2026 bis Februar 2027 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir hiermit die Durch-

führung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigte der Gewässer zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nach § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt wird. Die dafür erforderliche Breite beträgt bei Gewässern II. Ordnung fünf Meter, die ab Böschungsoberkante landeinwärts gemessen wird. Der Verband appelliert daher an alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte jedwede Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung erschweren oder sogar ausschließen.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen oder Einleitungen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks, der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten nach (§ 85 Bbg WG) zu ersetzen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie z. B. Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises zu genehmigen sind. Unabhängig davon müssen Anlagen, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (z.B. Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem mindestens 1,50 Meter hohen Pfahl dauerhaft gekennzeichnet sein.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltung bitten wir um die Absicherung der bereits erwähnten „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt für die zeitweise Grundstücksbenutzung durch beauftragte Personen des Verbandes oder beauftragte Unternehmen.

Erforderliche Abstimmungen, die im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung stehen, werden zwischen den Anliegern, Nutzungsberechtigten, dem Gewässerunterhaltungsverband oder dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

Zur Beantwortung von Fragen, die mit der hier angezeigten Gewässerunterhaltung in Verbindung stehen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Kontaktadresse.

Garrenchen, im Mai 2026

gez. Weigt
(Verbandsvorsteher)

gez. Korreng
(Verbandsgeschäftsführer)

Gebührenordnung für den Evangelischen Friedhof Babben

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABI. S. 183; KABI. 2017 S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 (KABI. Nr. 154 S. 207, 224), hat der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde St. Johannes Gahro - Fürstlich Drehna am 12.03.2026 die folgende Gebührenordnung für den Evangelischen Friedhof Babben beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

für Erdbestattungen auf 25 Jahre,
für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

§2 Gebührentarife

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan,

- 1.1 Erdwahlgrabstätte (einstellig, zweistellig, dreistellig, usw.), je Grabstelle (1 Sarg und 1 Urne) € 516,58
je Jahr und je Grabstelle € 20,66
- 1.2 Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabeinheit
- 1.2.1 Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen € 360,99
je Jahr € 18,05

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle / Grabeinheit)

Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von € 25,00 je Grabstelle / Grabeinheit und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

3. Bestattungsgebühren (Antragsbearbeitung)

- 3.1 Erdbestattungen bei einer
- 3.1.1 Bestattung in einer Erdwahlgrabstätte € 80,00
- 3.2 Urnenbeisetzungen bei einer
- 3.2.1 Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte € 80,00

4. Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen

- 4.1 Zustimmung zur Errichtung/Veränderung
- 4.1.1 von Grabmalen € 50,00
- 4.1.2 von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen € 50,00
- 4.1.3 von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift € 50,00

- 4.2 Sonderregelungen
 - 4.2.1 Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2 - 4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt
 - bei Erdwahlgrab je Grabstelle € 300,00
 - bei Urnenwahlgrab je Grabstelle € 200,00
 - 4.2.2 Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind
 - bei Erdwahlgrab je Grabstelle € 300,00
 - bei Urnenwahlgrab je Grabstelle € 200,00

- 4.3 Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 4.1 bei gleichbleibenden Maßen € 50,00

5. Ausbetten, Umsetzen, Versenden

- 5.1 Ausbetten einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (nur Antragsbearbeitung) € 80,00
- 5.2 Ausbetten einer Urne auf Antrag (nur Antragsbearbeitung) € 80,00
- 5.3 Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten (nur Antragsbearbeitung) € 80,00
- 5.4 Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne (nur Antragsbearbeitung) € 80,00
- 5.5 Umbettung einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (nur Antragsbearbeitung) € 80,00
- 5.6 Umbettung einer Urne auf Antrag (nur Antragsbearbeitung) € 80,00
- 5.7 Übersenden einer Urne € 75,00

6. Einzelleistungen

- 6.1 Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt
 - 6.1.1 je Jahr € 60,00
 - 6.1.2 Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung € 40,00
 - 6.1.3 Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung € 60,00
 - 6.1.4 Anzeige der gewerblichen Tätigkeit € 40,00
 - 6.1.5 Untersagung der gewerblichen Tätigkeit € 80,00
- 6.2 Nutzungsrecht
 - 6.2.1 Zustimmung zur Übertragung € 20,00
 - 6.2.2 Zulassung eines Teilverzichts € 30,00
 - 6.2.3 Überlassung einer Gebührenordnung € 5,00
 - 6.2.4 Überlassung Richtlinien zur Grabgestaltung € 5,00

- 6.3 Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte gern. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz, ev. (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)
 - 6.3.1 Erdwahlgrabstätte je Grabstelle € 350,00
 - 6.3.2 Urnenwahlgrabstätte Je Grabstelle € 200,00

**§ 3
Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (gärtnerische Arbeiten) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**§4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Leistung.

Babben, den 12.03.2026

Für den Gemeindegkirchenrat

gez. Ina Stoppe und André Konzack

Vorstehende Gebührenordnung wurde veröffentlicht:

Durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Kleine Elster (Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)), Ausgabe Nr. 6 vom 01. Juni 2026.

Beschlossen am: 12.03.2026
In-Kraft-Treten am: Juni 2026

Hinweis:

Sofern die Alternative für die Bekanntmachung gewählt wird (Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde und Aushang auf dem Friedhof) lautet der Bekanntmachungstext für das Amtsblatt: „Der Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannes Gahro - Fürstlich Drehna hat am 12.03.2026 „Richtlinien zu den Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für den evangelischen Friedhof Babben“ beschlossen. Die Richtlinien vom 12.03.2026 wird im Zeitraum von 06/2026 – 07/2026 im Schaukasten auf dem Friedhof Babben ausgehängt.“

Übersicht zu Bekanntmachungen:

Im Amtsblatt „Kleine Elster“ der Gemeinde Babben sind folgende Texte zu veröffentlichen:

Der Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannes Gahro - Fürstlich Drehna hat am 12.03.2026 folgende Regelungen für den Evangelischen Friedhof Babben beschlossen:

1. Gebührenordnung
2. Richtlinien zu den Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
3. Gesamtplan
4. Beschluss zur Beräumung von Grabstätten

Der vollständige Wortlaut der Gebührenordnung und der Richtlinien zu den Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften vom 12.03.2026 wird im Zeitraum von Juni 2026 bis Juli 2026 im Schaukasten auf dem Friedhof Babben ausgehängt.

Der **Gesamtplan** liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannes Gahro-Fürstlich Drehna, Konrad-Ziegler-Straße 1, 03249 Sonnewalde und im Kirchlichen Verwaltungsamt Lausitz, Standort Görlitz, Friedhofsverwaltung, Schlaurother Str. 11, in 02827 Görlitz aus.

Der Beschluss zur Beräumung von Grabstätten lautet:

Nachdem der oder die Nutzungsberechtigte schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet hat, muss der oder die Nutzungsberechtigte innerhalb von 3 Monaten Grabmale einschließlich Fundamente, Grabstätteninventar, Bepflanzung einschließlich der Steineinfassungen, Heckeneinfassungen und sonstige Gegenstände entfernen. Erst nach vollständiger Beräumung wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung zurück genommen. Der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde St. Johannes Gahro - Fürstlich Drehna hat in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Begehzeiten des Friedhofes (siehe § 13 Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.))

„Der Aufenthalt auf dem Friedhof ist nur während der auf dem Friedhof bekannt gegebenen Öffnungszeiten (Begehzeiten) gestattet.

Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

- a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.“

2.) Festsetzung bis zu welchem Zeitpunkt Unterlagen vor der Bestattung beigebracht werden sollen (siehe § 16 Abs. 1 FhG ev.)

„Die erforderlichen Unterlagen und die unterschriebene Bestattungsanmeldung müssen dem Friedhofsträger mindestens drei Tage vor der Beisetzung/Bestattung vorliegen.“

3.) Festsetzung der Bestattungstage (siehe § 16 Abs. 2 FhG ev.)

„Bestattungen werden in der Regel von Montag bis Samstag (außer an gesetzlichen Feiertagen) durchgeführt. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Bestattung sind Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.“

4.) Kreis der bestattungsberechtigten Personen (siehe § 3 FhG ev.)

„Zusätzlich zu dem im § 3 FhG ev. genannten Personenkreis können Verstorbene auf dem Friedhof bestattet werden, wenn durch geeignete Vorsorge erreicht wird, dass alle Verpflichtungen an die Pflege und die Unterhaltung der Grabstätte sichergestellt sind. Die Zustimmung erteilt die Friedhofsverwaltung.“

5.) Festsetzung der Zeiten zu denen Gewerbetreibende auf dem Friedhof arbeiten dürfen (siehe § 15 Abs. 5 Satz 4 FhG ev.)

„Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Wochentage Montag - Samstag.“

6.) Zulassung von Glockenläuten bei nichtkirchlichen Bestattungen (siehe § 19 Absatz 3 Satz 8 FhG ev.)

„Glockengeläut findet auf Wunsch bei jeder Trauerfeier statt.“

7.) Beräumung von Grabstätten (siehe § 25 Absatz 6 FhG ev.)

„Nachdem der oder die Nutzungsberechtigte schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet hat, muss der oder die Nutzungsberechtigte innerhalb von 3 Monaten Grabmale einschließlich Fundamente, Grabstätteninventar, Bepflanzung einschließlich der Steineinfassungen, Heckeneinfassungen und sonstige Gegenstände entfernen. Erst nach vollständiger Beräumung wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung zurückgenommen.“

Hinweise:

Zu 1. Die Öffnungszeiten sind dauerhaft auf dem Friedhof auszuhängen.

Zu 2. Hierfür besteht keine Veröffentlichungsvorschrift, das Konsistorium empfiehlt den Aushang auf dem Friedhof.

Zu 3. Hierfür besteht keine Veröffentlichungsvorschrift, das Konsistorium empfiehlt den Aushang auf dem Friedhof.

Zu 4. Hierfür besteht keine Veröffentlichungsvorschrift, das Konsistorium empfiehlt den Aushang auf dem Friedhof.

Zu 5. Hierfür besteht keine Veröffentlichungsvorschrift, das Konsistorium empfiehlt den Aushang auf dem Friedhof.

Zu 6. Hierfür besteht keine Veröffentlichungsvorschrift, das Konsistorium empfiehlt den Aushang auf dem Friedhof.

Zu 7. Diese Regelung ist ortsüblich bekannt zu machen, d.h. in einem amtlichen Mitteilungsblatt entsprechend der Regelungen der Bekanntmachungssatzung der Kommune.

Zum Vergleich zum Muster wurde auf die Punkte 5, 7 und 9 verzichtet:

5.) Befahren der Wege (siehe § 14 (2) 1)

7.) Festsetzung der Fahrzeuge, mit denen Gewerbetreibende den Friedhof befahren dürfen (siehe § 15 (5) letzter Satz)

9.) Öffnung von Kirchen für nichtkirchliche Trauerfeiern (siehe § 19 Absatz 6)

Zu Nr. 9 wäre nur ein Beschluss erforderlich, wenn die Kirche für nichtkirchliche Trauerfeiern geöffnet werden soll. Dies wünschen Sie nicht, also ist kein Beschluss erforderlich.

Anschließend wurde die Nummerierung entsprechend angepasst.

Bitte beachten Sie die Rechtspflichten zu den einzelnen Beschlüssen auf dieser Seite oben.

Hinweis:

Bekanntmachungstext für das Amtsblatt:

„Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannes Gahro - Fürstlich Drehna hat am 12.03.2026 folgenden Beschluss für den Evangelischen Friedhof Babben gefasst:

Nachdem der oder die Nutzungsberechtigte schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet hat, muss der oder die Nutzungsberechtigte innerhalb von 3 Monaten Grabmale einschließlich Fundamente, Grabstätteninventar, Bepflanzung einschließlich

der Steineinfassungen, Heckeneinfassungen und sonstige Gegenstände entfernen. Erst nach vollständiger Beräumung wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung zurückgenommen.“

Richtlinien zu den Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften Evangelischer Friedhof Babben

Für den gesamten Friedhof wurden abweichende Bestimmungen zu den §§ 36 Abs. 3, 38. Abs. 2-4 und 39 Abs. 1 Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) getroffen.

Die Errichtung eines Grabmales / Liegeplatte mit Nennung des Vor- und Zunamens und Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten sind verpflichtend.

Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Bei stehenden Grabmalen dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschritten werden:

bis 0,80 m	Höhe: 0,12 m
über 0,80 m - 1,20 m	Höhe: 0,14 m
über 1,20 m - 1,50 m	Höhe: 0,16 m
über 1,50 m	Höhe: 0,18 m.

Ausnahmen sind Holz- und Metallgrabmale.

Inschriften und Sinnbilder dürfen in Aussage und Gestaltung dem christlichen Glauben nicht widersprechen. Als Material für Grabmale kann Verwendung finden: Naturstein, Holz, gegossenes oder geschmiedetes Metall. Die Verwendung von Kunststoffen, Glas, Porzellan, Blech, Zementschmuck, sowie die Verwendung unangemessener Farben für die Beschriftung sind nicht gestattet. Lichtbilder mit einer maximalen Größe von 9 cm x 13 cm sind erlaubt.

Das Aufstellen von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten sowie Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und anderen Baulichkeiten auf den Grabstätten ist unzulässig.

Unzulässig ist es,

1. die Grabstätten mit Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können, (Das Anpflanzen von Zierbäumen und Ziersträuchern ist gestattet sofern sie eine maximale Höhe von 1,20 m nicht überschreiten)
2. die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen,
3. die Grabstätten mit wasserundurchlässigem Material (Folie, Dachpappe) vollständig abzudecken,
4. die Grabstätten mit Kies, Steinen und ähnlichem Material mit mehr als 70 % abzudecken, mindestens 30 % der Grabfläche sind zu bepflanzen,
5. die Grabstätten mit Abdeckplatten und / oder liegenden Grabmalen mit mehr als 50 % der Grabfläche abzudecken,
6. auf den Grabstätten Gegenstände aufzustellen oder anzubringen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen,
7. neben den Grabstätten Sträucher oder Bäume zu pflanzen.

Eine Einfassung der Grabstätte ist mit Naturstein, Holz, Beton oder Hecke möglich.

Hecken dürfen nicht höher als 0,60 m sein und müssen regelmäßig verschnitten werden.

Ebenfalls unzulässig ist Kunststoffe und andere nicht verrottbare Gegenstände in der Kornpostmulde zu entsorgen. Diese Gegenstände sind mitzunehmen und im Hausmüll zu entsorgen.

Die Erdwahlgrabstätten bestehend aus einer Grabstelle hat die Abmaße von 2,80 m Länge und 1,50 m Breite.

Die Einfassung dieser einen Grabstelle hat die Abmaße von max. 2,70 m Länge und max. 1,40 m Breite.

Die Erdwahlgrabstätten bestehend aus zwei Grabstellen haben die Abmaße von 2,80 m Länge und 3,00 m Breite.

Die Einfassung dieser zwei Grabstellen hat die Abmaße von max. 2,70 m Länge und von max. 2,90 m Breite.

Hierbei kann die Größe der Grabstätten variieren, so dass die konkreten Abmessungen der Einfassung in Absprache mit der Friedhofsverwaltung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden. Erdwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen können auch für jede Grabstelle eine Einfassung haben. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,5 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Die Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung von 4 Urnen haben die Abmaße von 2,80 m Länge und 1,50 m Breite. Die Größe der Einfassung hat die Abmaße von max. 2,70 m Länge und max. 1,30 m Breite. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

Hinweis nach § 37 Abs. 3 Friedhofsgesetz ev. (FhG):

(3) Gegenstände, die nach den Regelungen des FhG § 36 Absatz 3 Nummer 2, 3 und 5 oder den vom Friedhofsträger erlassenen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unzulässig sind, können nach Ablauf der Fristen des Absatzes 1 (3 Monate) vom Friedhofsträger entfernt werden. Bei allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften widersprechenden Kleingegenständen wie Figuren, Spielzeug, Bilder, Kunststoffblumen oder dergleichen ist die Entfernung ohne vorherige schriftliche Aufforderung zulässig. Der Friedhofsträger muss die entfernten Gegenstände längstens zwei Monate zur Abholung bereithalten.

Die Beschlussfassung dieser Richtlinien zu den Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erfolgte in der Sitzung des Gemeindegemeinderates am 12.03.2026.

Babben, den 12.03.2026

Für den Gemeindegemeinderat

gez. Ina Stoppe und André Konzack

Vorstehende **Richtlinie mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften** wurde veröffentlicht:

Durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Kleine Elster (Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)), Ausgabe Nr 6 vom 01.06.2026 und anschließenden Aushang im Schaukasten auf dem Friedhof Babben von Juni 2026 bis Juli 2026



Bezirksverband
Brandenburg Süd e. V.

Kostenlose Beratung zum Thema Pflege AWO-Alltagshilfe „Elster-Glanz“ in Finsterwalde

Wer wir sind und was wir tun:

Wir sind ein Team der Alltagshilfe „Elster-Glanz“ und unterstützen Menschen in ihrem Alltag, egal ob Einkäufe, Hauswirtschaft oder Begleitung zum Arzt. Neben der alltäglichen Unterstützung bieten wir auch kostenlose Pflegeberatung an für Betroffene als auch für ihre Angehörigen.

Unser Anliegen:

Gerade ältere Menschen sind häufig unsicher, welche Unterstützung ihnen zusteht und wie sie diese beantragen können. Viele Leistungen bleiben deshalb ungenutzt. An dieser Stelle möchten wir ansetzen. In gemütlicher Atmosphäre, ob beim Hausbesuch oder in einer vertrauten Runde, beantworten wir gern gemeinsam mit den Betroffenen die wichtigsten Fragen rund um die Pflege:

- Was sind die Voraussetzungen für einen Pflegegrad?
- Wie beantrage ich einen Pflegegrad?
- Welche Möglichkeiten und Leistungen eröffnen sich mit einem Pflegegrad?

Gern übernehmen wir auch die von der Pflegekasse vorgeschriebenen wiederkehrenden Beratungsbesuche nach §37 SGB XI. Damit soll die Qualität in der häuslichen Pflege sichergestellt und Pflegepersonen unterstützt werden.

Wünschen Sie eine Beratung oder haben Fragen, dann melden Sie sich gern bei unserer Pflegefachkraft Frau Katja Porsche:

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Brandenburg Süd e.V.
AWO-Alltagshilfe „Elster-Glanz“
Karl-Marx-Str. 6
03238 Finsterwalde
Telefon: 03531 6091 510
Handy: 01520 93 65 888
E-Mail: katja.porsche@awo-bb-sued.de

Die Zukunft liegt in deiner Hand – Zukunftstag 2026 in der Pflege

Auch in diesem Jahr öffnete die Seniorenzentrum „Albert Schweitzer“ gGmbH seine Türen und verwandelte sich für einen Tag in einen Ort voller Neugier, Staunen und lebendiger Begegnungen. Die Schülerinnen und Schüler tauchten ein in eine Welt, die viele zuvor nur aus Erzählungen kannten und durften sie nun hautnah erleben.



Nach einer herzlichen Begrüßung und einer spannenden Vorstellung des Hauses Finsterwalde begann eine Entdeckungstour quer durch das Seniorenzentrum „Albert Schweitzer“: Wohnbereiche, Praxisraum, ambulanter Pflegedienst, Küche und Wäscherei – überall gab es etwas zu sehen, zu fühlen und auszuprobieren. Hebegeräte wurden mutig getestet, Wäschewagen mit viel Gelächter durch die Flure manövriert und so manche Aufgabe meisterten die Jugendlichen mit echtem Teamgeist.

Ein besonderes Highlight war der Besuch in unserer Tagespflege. Dort zeigten die Tagesgäste eindrucksvoll, wie viel Energie und Lebensfreude auch im hohen Alter steckt. Bei der Challenge „Schüler gegen Tagesgäste“ ging es dann richtig los: Pantomime, Tapetenrollen-Leistungssport und weitere kleine Wettbewerbe sorgten für Begeisterung auf beiden Seiten. Die Schülerinnen und Schüler kamen ordentlich ins Schwitzen und hatten dabei sichtlich Spaß.

Auch die weiteren Challenges unter den Mottos „Wisch und Weg“ und „Klammer dich nicht fest“ wurden mit großem Ehrgeiz und noch größerem Lachen gemeistert. Es war ein Tag voller Begegnungen, gegenseitigem Respekt und echter Freude.

Der Zukunftstag zeigte den Schülerinnen und Schülern eindrucksvoll, wie wertvoll und vielseitig die Arbeit in der Pflege ist. Mit vielen neuen Eindrücken und einem gewachsenen Respekt für die Pflegeberufe endete der Tag – und vielleicht auch mit dem Beginn mancher beruflichen Perspektiven.

Die Seniorenzentrum „Albert Schweitzer“ gGmbH bedankt sich von Herzen bei allen Schülerinnen und Schülern sowie unseren Tagesgästen für diesen unvergesslichen Tag. Ein herzlicher Dank geht ebenso an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche den Zukunftstag für die Schülerinnen und Schüler so wundervoll gestaltet und begleitet haben.

Das Team der
Seniorenzentrum „Albert Schweitzer“ gGmbH

Beratungstermine ILB Region Süd II. Quartal 2026

Juni 2026

Mo. 01.06.	Bad Liebenw.	IHK EE	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 02.06.	Cottbus	IHK CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Do. 04.06.	Senftenberg	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 22.06.	Finsterwalde	KHW Elster-Spree	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 23.06.	Cottbus	IHK CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Mi. 24.06.	Senftenberg	IHK OSL	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 29.06.	Lübbenau	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 30.06.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Es ist erforderlich, sich bei der ILB unter

der Hotline (0331) 660 - 2211,
der Telefonnummer (0163) 660 - 1597
oder per E-Mail unter sebastian.giersch@ilb.de

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Alternativ können diese auch als Telefonberatungen bzw. Videoberatung stattfinden.

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Bekanntgabe Sprechtag

Der Sprechtag des Bürgermeisters Massen-Niederlausitz, Mike Prach, findet am

**Donnerstag, den 04.06.2026
in der Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr**

im Büro des Bürgermeisters im Energie-Service-Center in Massen, Finsterwalder Straße 21 statt.

Mike Prach
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Massen-Niederlausitz



**Für eine gute Sache.
Ehrensache!**

Das Sponsoringengagement
der enviaM-Gruppe



Jetzt eigenen
Förderantrag
einreichen!



[enviaM-Gruppe.de/
engagement/
sponsoringfibel](https://enviaM-Gruppe.de/engagement/sponsoringfibel)

56. Babbener Festtage am 27. & 28. Juni 2026



Samstag, den 27. Juni

19.00 Uhr **Sommer Open Air**

mit **Confused,
Schulverweis, ...**

Eintritt Frei!!!



Sonntag, den 28. Juni

11.00 Uhr **Frühschoppen mit
"Andreas Bergener"**



und seinen **Schlossberg Musikanten"**

15.00 Uhr

**Andreas Gabalier
Double**



**Sparkasse
Elbe-Elster**

Für das leibliche Wohl u. a. Kaffee und Kuchen, Wildschwein am Spieß,...

Gemeinde Sallgast

120 Jahre Freiwillige Feuerwehr und Parkfest SALLGAST feiert gemeinsam!

Samstag

- Kinderprogramm
- RETTERspiele
- Vorführung der Jugendfeuerwehr
- Showprogramm und Blaulichtparty

27. – 28.06.2026

Sonntag

- Gottesdienst
- Feuerwehrumzug mit Spielmannszug
- Festsitzung zum Jubiläum

Festwiese Schlosspark Sallgast

Für leckere regionale Speisen und Getränke ist an allen Tagen gesorgt!



frei von KI und AI

IMPRESSUM

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:
ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Der Amts- und Gemeindeanzeiger erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78217 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amts- und Gemeindeanzeigers erfolgt durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).